Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und Solothurn betreffend Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erster Beitritt am: 20.02.1990 (Stand: 13.03.1990)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
20.02.1990	13.03.1990	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
SO	20.02.1990	13.03.1990	
TG	13.03.1990	13.03.1990	

Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und Solothurn betreffend Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

vom 13. März 1990 (Stand 13. März 1990)

§ 1

[1] Die Regierungen der Kantone Thurgau und Solothurn verpflichten sich, Zuwendungen aus letztwilliger Verfügung oder aus Schenkung zugunsten

a. des andern Kantons,
b. seiner Gemeinden,
c. und von Institutionen mit Sitz im andern Kanton, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen,

von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

§ 2

[1] Die vorliegende Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung mit Wirkung auf den 1. Juli 1989 in Kraft[1)].

[2] Sie kann jederzeit von einem der beiden Kantone, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, gekündigt werden.

[1)] Vom RR des Kantons Solothurn am 20. Februar 1990, vom RR des Kantons Thurgau am 13. März 1990 beschlossen.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	13.03.1990	13.03.1990	Erstfassung	-